

Herr Born stimmt diesem Vorschlage zu und empfiehlt als Tagungsort Hannover oder Frankfurt a. M.

Herr Herrmann regt an, die Sitzung alljährlich abwechselnd in Köln, Berlin, Halle und Leipzig als dem Sitz der interessierten Verbände stattfinden zu lassen.

Herr Quentin empfiehlt, den Tagungsort von Fall zu Fall zu beschließen und noch eine zweite Sitzung in jedem Jahr folgen zu lassen, wenn sich ein Bedürfnis hierfür herausstelle.

Zur Geschäftsordnung wird beschlossen, die Abstimmung in der Weise erfolgen zu lassen, daß jedem Verbands eine Stimme zusteht. Ferner wird beschlossen, die Wahl des Tagungsortes für die nächste Sitzung bis zum Schluß der Verhandlungen zu vertagen.

Punkt 2: die Turmuhrfrage.

Herr Schultz weist darauf hin, daß zurzeit das Verhältnis zwischen Uhrmacher und Turmuhrfabrikanten kein gutes sei; die Klagen aus Uhrmacherkreisen, daß bei Submissionen die Fabrikanten häufig eigene Offerten neben denen der Uhrmacher einreichen, häuften sich in letzter Zeit immer mehr. Es seien sogar Fälle bekannt, wo der Fabrikant auf die Aufforderung des Uhrmachers, ihm eine Offerte zu machen, nachdem er überhaupt erst hierdurch von der Submission erfahren habe, sich direkt an die ausschreibende Stelle gewandt hätte. Es wird hierbei auf das als unfair bezeichnete Verhalten einer sehr bekannten Turmuhrfirma hingewiesen. Eine Beseitigung dieser Übelstände sei dringend erforderlich.

Herr König teilt hierzu mit: die Lage der Turmuhrfabrikanten sei ja keine sehr rosige, da die Preise sehr gedrückt würden und der Umsatz kein sehr großer sei. Bei der Vergütung für einen Auftrag müsse man auseinanderhalten, ob die Uhr vom Uhrmacher geliefert und aufgestellt wurde, oder ob der Auftrag nur vermittelt wird. Im ersteren Falle wäre die Zahlung eines Rabattes, sonst die Bewilligung einer Provision zu fordern, die natürlich geringer sein kann als der Rabatt. Eine Regelung der ganzen Frage sei nur Hand in Hand mit den Turmuhrfabrikanten möglich.

Die Herren Uhrland und König führen noch Einzelfälle von Submissionsvorgängen an und weisen insbesondere darauf hin, daß die Fabrikanten häufig von mehreren Seiten aus mit Provisionsansprüchen bedacht würden.

Herr Born steht auf dem Standpunkt, daß der Fabrikant nur dem ersten, der ihm von einer Submission Mitteilung macht, eine Provision geben, auf weitere Mitteilungen aber von anderer Seite erklären solle, daß er einen Provisionsanspruch nicht anerkennen könne.

Herr Schwank empfiehlt, folgenden Grundsatz aufzustellen: Wenn die Aufstellung der Turmuhr durch den Uhrmacher selbst übernommen und ausgeführt wird, dann soll der Turmuhrfabrikant gehalten sein, dem Uhrmacher einen anständigen Rabatt auf die Anlage zu gewähren; wenn die Aufstellung jedoch durch den Fabrikanten selbst ausgeführt und die Auftragserteilung von dem Uhrmacher nur vermittelt wird, dann soll der Uhrmacher eine angemessene Provision erhalten.

Über die Höhe der Rabatt- und Provisionssätze findet noch eine eingehende Aussprache statt, an der sich die Herren Schulz, König und Marfels beteiligen. Als angemessen wird im ersten der obigen Fälle ein Rabatt von 15%, im zweiten Falle eine Provision von $7\frac{1}{2}\%$ bezeichnet.

Auf Antrag des Herrn Marfels kommt darauf folgender Beschluß zustande: Den Turmuhrfabrikanten soll der Vorschlag gemacht werden, daß sie zur Beseitigung der Mißstände bei der Aufstellung von Turmuhren und um die bisherigen Preisdrückereien und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, dem Uhrmacher, der die Aufstellung der zu liefernden Turmuhr selbst übernimmt, einen Mindestrabatt von 15% auf die Anlage gewähren möchten; wenn die Aufstellung jedoch durch den Fabrikanten selbst ausgeführt und die Auftragserteilung von dem

Uhrmacher nur vermittelt wird, dann soll dieser eine Provision von mindestens $7\frac{1}{2}\%$ erhalten. Die Fabrikanten sollen gebeten werden, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlage zu erteilen; sollte eine Einigung nicht möglich sein, dann würden mit einzelnen Fabrikanten Sonderabschlüsse seitens der Verbände erfolgen. Dieser Beschluß wird einstimmig angenommen.

Herr König regt ferner an, daß die Verbände an die ausschreibenden Behörden herantreten und sich zur Angabe eines angemessenen Preises erbieten sollten, bei dem sowohl die Fabrikanten als auch die Uhrmacher existieren könnten.

Herr Schwank empfiehlt, in diesem Sinne ein Anschreiben an die wirtschaftlichen Abteilungen der Handwerkskammer zu richten, die ja mit den ausschreibenden Behörden in enger Fühlung ständen. Herr Herrmann regt noch an, den Innungen und Vereinigungen zu empfehlen, sich als solche an Ausschreibungen zu beteiligen. Diese Anregungen der Herren Schwank und Herrmann werden zum Beschluß erhoben.

Punkt 3: die Warenhausfrage.

Herr Marfels verweist hierzu auf seinen Artikel in Nummer 1 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung und führt aus, er müsse verneinen, daß man auf dem Wege der bisherigen Taktik gegenüber den Warenhäusern weiter gekommen sei. Er bitte zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, insofern mit den Warenhäusern zu paktieren, als man diesen den Verkauf gewisser Markenuhren freigebe, gegen die Verpflichtung, diese Uhren nicht unter einem bestimmten Verkaufspreis abzugeben. Ein Teil der Mitglieder des Bundes sei dagegen, ein Teil dafür. Er möchte daher gern die Ansicht der anderen Verbände hören.

Herr Quentin hält einen Erfolg auf dieser Basis für ausgeschlossen; die Warenhäuser würden sich nicht festlegen wollen, auch seien sie dem Uhrmacher gegenüber als großkapitalistische Unternehmungen durch ihre großzügige Aufmachung und Reklame immer im Vorteil, weil ihre ganze Aufmachung sehr zum Kaufen verlocke.

Herr König schließt sich diesem Bedenken an und weist darauf hin, daß der Uhrmacher, um in einem bestimmten Falle sich ein Geschäft nicht entgehen zu lassen, vielleicht auch unter den festgesetzten Mindestpreis heruntergehen werde.

Herr Schulz ist gleichfalls gegen ein Abkommen mit den Warenhäusern und berichtet, daß der ähnlich liegende Fall, in dem die Grammophonhändler gegen einen Schleuderer vorgegangen sind, inzwischen zu ungunsten der Grammophonhändler entschieden sei. Herr Marfels erkennt die geäußerten Bedenken gern an.

Nachdem noch die Herren Quentin, Schulz und Herrmann sich gegen ein Abkommen mit den Warenhäusern ausgesprochen haben, wird auf Vorschlag des Herrn Schwank folgende Entschliebung gefaßt:

Die versammelten Uhrmacher-Verbände betrachten sich als die berufenen Vertreter des Uhrenhandels und stehen daher nach wie vor auf dem Standpunkt, daß jede Lieferung von Uhren an die Warenhäuser auf das Schärfste zu bekämpfen ist.

Herr Schwank wirft noch die Frage auf, ob dem Abwandern der Gehilfen in die Warenhäuser nicht dadurch Einhalt getan werden kann, daß in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen die Namen dieser Gehilfen in den Fachzeitungen veröffentlicht werden.

Herr Dr. Zeidler hält dies für bedenklich, da es sehr gut möglich sei, daß die betreffenden Gehilfen in ihrem Fortkommen und auch in ihrer Existenz durch eine derartige Veröffentlichung geschädigt würden. Auch Herr König glaubt, daß die Veröffentlichung der Namen gegen den § 826 BGB. verstoße.

Es wird daher beschlossen, an das Ehrgefühl der Gehilfen zu appellieren und sie auf die Schädigungen durch die Warenhäuser hinzuweisen.